

daß man von Demjenigen, der durch Bevollmächtigte erschiene, annehmen zu können berechtigt sei, daß eine gewisse Abneigung zum Vergleiche bei ihm vorherrschen dürfe, so denke ich, scheint das zu viel behauptet zu sein. Auch andere Fälle sind denkbar, wo Jemand durch Bevollmächtigte erscheint, sei es Abwesenheit vom Orte, sei es Krankheit, sei es weitere Entfernung des Wohnortes vom Gerichtsamte oder sei es endlich ein Familienereigniß. Kurz eine Menge Gründe lassen sich denken, aus denen Jemand durch einen Bevollmächtigten erscheint mit dem besten Willen, einen Vergleich zu erzielen. Wenn er diesen Willen hat, wird er gewiß seinen Bevollmächtigten so instruiren, daß ein derartiger Vergleich zu Stande kommt. Ganz abgesehen von diesen Möglichkeiten giebt es ja auch, wie die tägliche Erfahrung lehrt, eine Menge Menschen, die recht gern sich vergleichen, wenn sie eben gerade durch einen Bevollmächtigten agiren können; die aber sehr ungern vor Gericht persönlich erscheinen und sich in eine weitere Verhandlung einlassen, sehr häufig von der oft falschen Ansicht ausgehend, daß sie selbst nicht so qualificirt seien, sich in Verhandlungen einzulassen. Wenn ferner der geehrte Herr Abg. v. König darauf hingedeutet hat, daß das Gesetz weiter eine große Belästigung der betreffenden Parteien mit sich bringen werde, weil Diejenigen, die nun durch Bevollmächtigte erschienen, die Kosten zu bezahlen haben würden, so gestatte ich mir darauf zu bemerken, daß auch die Möglichkeit geboten ist, daß Jemand durch einen Bevollmächtigten erscheint, der nicht bezahlt wird. Es braucht nicht stets ein Rechtskundiger zu sein, der Jemanden bei solchen Vergleichen vertritt. Und dann, wenn Jemand sich durch einen Rechtsbeistand vertreten läßt, obwohl er hätte selbst erscheinen können, so ist dies seine Sache; er mag dann auch in die Tasche greifen und bezahlen, da man wohl annehmen darf, daß er die erhöhten Kosten für einen Bertheidiger nicht zu scheuen braucht. Wenn ferner mehrfach das Bedenken hervorgehoben worden ist, daß der Zwang selbst bei diesen Vergleichsversuchen möglicherweise die Intention der Erschienenen in hohem Grade beeinträchtigen könne, so bemerke ich, was übrigens bereits schon von dem Herrn Referenten und mehreren geehrten Abgeordneten hervorgehoben worden ist, daß eben nicht von einem Zwange zu einem Vergleiche die Rede ist, sondern von einem Zwange zum Erscheinen. Derartige Zwangsverbindlichkeiten kennen aber die Gesetze eine Menge und wenn das vorliegende Gesetz einmal, wie es bereits berathen worden ist, in die Wirklichkeit übergehen soll, so dürfte auch dieser Zwang wohl erträglich sein, vorausgesetzt, daß der Zweck erreicht wird. Endlich gestatte ich mir auf die Bemerkung des Dr. Arnest, daß allerdings im Sinne des Gesetzes auch der Beklagte als Impetrat auftreten könne, zu erwähnen, daß infolge der weiteren Fassung der in §. 1 enthaltenen Bestimmung jedenfalls anzunehmen und von der Staatsregierung auch so beabsichtigt worden ist, daß auch der Beklagte das Recht haben

soll, mit seinen Anträgen auf Vergleichsversuche hervorzutreten. Die Bedenkllichkeiten, die von Seiten des geehrten Herrn Dr. Arnest ausgesprochen und welche auch bei der ersten Berathung, wenn ich nicht irre, von dem Abg. Dörstling des Weiteren auseinander gesetzt worden sind, will ich nicht als ganz unberechtigt hinstellen. Allein da nun eben jetzt die Zulassung der Bevollmächtigten und Advocaten ausgesprochen und von beiden Kammern angenommen worden ist, so werden diese Bedenkllichkeiten nicht mehr von der großen Tragweite sein, um aus diesem Grunde die Zwangsverbindlichkeit abzulehnen. Das war es, was ich Seitens der Regierung noch zu bemerken hatte.

Abg. Dörstling: Meine Herren, bei der ersten Berathung habe ich bereits erwähnt, daß Derjenige, welcher sich in Lebensverhältnissen befindet, die ihn in vielfache geschäftliche Berührung bringen, es als große Härte erkennen muß, daß man überhaupt genöthigt ist, so häufig persönlich bei Gericht und vor Behörden zu erscheinen. Ganz natürlich kann es mir nicht einfallen, das anders zu verlangen. Ich muß zugeben, daß auf eine andere Weise sehr Vieles gar nicht gelöst werden, daß man ohne diesen Zwang gar nicht verwalten könnte. Allein, wo diese häufig störende Verbindlichkeit bereits nach so vielen Richtungen vorhanden ist, muß ich ganz aufrichtig gestehen, kann ich für Nichts stimmen, was die Verbindlichkeit, persönlich vor Gericht zu erscheinen, noch weiter ausdehnt. Daß man nach dem neuen Vorschlag einen Bevollmächtigten ernennen kann, das ist allerdings eine Erleichterung der Sache; allein die Legitimation des Bevollmächtigten, die das Gericht verlangen muß, ist eine bedeutende Schwierigkeit und ich möchte fast annehmen, daß Derjenige, welcher einen Bevollmächtigten beauftragen will, dieserhalb zugleich mit ins Gericht gehen müsse, wo der letztere agiren soll. Auf andere Weise dürfte nach zeitherigem Gerichtsgebrauch die Vollmacht kaum auszustellen sein. Ich bin durch Alles, was ich gehört habe, nicht dazu gekommen, es als zweckmäßig zu erkennen, daß man in ähnlichen Angelegenheiten überhaupt gezwungen wird, zu erscheinen und ich muß mich dem anschließen, was der Herr Abg. v. König im Anfange der Debatte erwähnte. Man wird von diesem Gesetze, wird die Zwangsbestimmung angewendet, keinen guten Erfolg haben, im Gegentheile glaube ich, daß es vielseitige Veranlassung zu bodenloser Chicanen sein wird. Mancher gute Nachbar wird gerade Demjenigen, von welchem er weiß, daß er auf keinen Vergleich eingehen will, das Vergnügen machen, ihn 2 bis 3 Stunden mit nach dem Gerichtsamte laufen zu lassen und in vielen Fällen wird die Vereinigung noch schwieriger werden, wie ohne die neuen Bestimmungen. Das Gesetz war ganz gut, wie es die Regierung vorgeschlagen hat, durch die Zusätze ist es meiner Ansicht nach nicht besser geworden.

Abg. Biesler: Ich trage auf Schluß der Debatte an